

**K u r r e n d e.**

Bernsg bestehenden hohen Hofverordnungen ist der Austrieb des inländischen Viehes durchaus streng verboten, und nur jener der hungarisch- und kroatischen Oefen gegen hunaarische Kommitats, oder Inn. Oest. Landesstellspäffe in die exvenezischen Provinzen erlaubt.

Da aber von den Viehhändlern immerfort vieles Vieh in den J. Oest. Ländern aufgekauft, und unter dem Vorwande, daß solches für diese, oder jene der J. Oest. Provinzen bestimmt sei, ungehindert in die Graffschaften Görz, und Gradiska ausgetrieben, von dannen aber vielfältig ausgeschwärzt wird: So sind auf Veranlassung dieser, und der k. k. kärntnerischen Landesstelle, die Zoll- und Wegmauthämter durch die k. k. J. Oest. Bankogefällenadministration angewiesen worden, daß sie kein inländisches Vieh, wenn solches nicht mit einem eigenen Paß der betreffenden Landesstelle versehen, oder wenn ein diesfälliger Görzer Landesstellspaß nicht wenigstens von der kärntnerischen oder kramerischen Landesstelle vidirt ist, in die besagten Graffschaften passieren lassen sollen.

Welches zu Jedermanns nachverhälltlichen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

Laibach am 12. Juny 1799.

**K u r r e n d e.**

Se. Maj. haben durch allerhöchste Entschliessung vom 22. May d. J. anzubefehlen geruhet daß nun den bei Ausfuhr der größern Münzsorten überhand nehmenden Unterschleif wirksamer hindanzuhalten, die in Ansehung der Ausfuhr der ausländis. Gold und Silbermünzen in den Patenten vom 26 May 1746. 22 April 1752. und 27. Dez. 1755. enthaltenen Verordnungen erneuert, auf alle auch ausländis. Gold- und Silbermünzen erweitert, und zur genauen Befolgung dabei folgende Vorschrift beobachtet werden soll.

1 Sind die Ausfuhrspässe zu den baaren Geldversendungen, welche der Zusammenhang mit auswärtigen Handelsplätzen oder auch sonst Privatgeschäfte nothwendig machen, nicht mehr bei Münz oder Proberämtern anzusuchen, sondern in Wien unmittelbar bei der k. k. Finanz-

und Kommerz-Hofstelle, in Ungarn bei der Dortländif. k. Hofkammer, in Siebenbürgen bei dem k. Thesaur. und in den deutschen wie auch galizif. Erblanden bei den daselbst befindlichen Landesstellen.

2. Ist baares Geld ausser Landes zu versenden, durch eine andere Gelegenheit als mittelst des Postwagens unter was immer für einem Vorwande verboten.

3. Ist Reisenden zwar unbenommen Baarschaft bis zu dem Betrage von 500 || oder 2250 fl. in Gold oder Silber mit sich zu führen, dafern aber ein Reisender eine grössere Summe nöthig haben sollte, ist er für den grössern Betrag einen Ausfuhrspass bei dem S. 1. benannten Behörd. n anzusuchen verbunden, welche Behörde dann, ob und bis zu welcher Summe der Pass zu Bewilligen sey, beurtheilen wird.

Uiber die Beobachtung des vorhergehenden haben

4. Die sämtlichen Gränzzollämter, auf das sorgfältigste zu wachen. sollte daher eine baare Geldversendung durch eine andere Gelegenheit als dem Postwagen oder ohne mit dem vorschristmäßigen Ausfuhrspasse versehen zu sein, bei der Gränze anlangen, so ist dieselbe, wenn bei dem Zollamte davon die Anmeldung freiwillig geschieht, unter gehöriger Vorsicht zurückzuweisen, im Falle der nicht geschehenen Anmeldung aber wie Schleichware Kontrebande zu behandeln, und als solche dem Fiskal verfallen.

Ubrigens wird durch gegenwärtige Verordnung in Ansehung des wegen ungemünzten Goldes und Silbers bestehenden Ausfuhrverbots nichts abgeändert. Laibach, am 8. Juni 1799.

---

### K u r r e n d e.

Um das dem Lottgefälle so nachtheilig durch mehrere allerhöchste Verordnungen verbotene, sich aber laut eingelangter Anzeigte dennoch wiederholt sehr stark verbreitende Privatausspielen verschiedener Effekten und Fahrnisse nach dem Verhältnisse der Lottoziehungen, oder in der Art eines Glücksspiels, ohne vorläufig hiezu bei der Lotto-kammer eingeholten, und gegen Erlag der hievon gebührenden Zehnpentigen Abgabe erwirkten Konsenses, so wie des sogenannten Maschirten Biribis wirksam abzustellen, wird gedachter Verboth unter jedesmaliger Konfiskations- und besonderer Werthstrafe des ausgespielten Guts, wovon ein Drittheil dem Angeber, mit Verschweigung des Namens, das zweite der Armenkasse des Bezirks, und das dritte der Lotto-kammer zufallen solle, anmit erneuert, und zugleich sowohl sämtlichen Kreisämtern als sonstigen Obrigkeiten Befohlen hierauf nicht nur ein

wachsame Auge zu fragen, und über jede beschohene Angabe unverweilt die Untersuchung vorzunehmen, sondern auch in Ermanglung des obgedachten Konsenses auf jedesmähliges Anlangen der Lottoadministrationen nach vorhergegangener Untersuchung mit der Krafiskazions-Strafe selbst fürzugehen, und hievon sonach zur weiteren Einbringung der verwirkten Werthstrafe an die Landesbehörde Bericht zu erstatten.

Laibach, am 8. Juny 1799.

Aus Delegation des Hochlöbl. k. k. Oe. Appellations-Gericht wird anmit von dem k. k. Krainer. Landrechte zur weitem Verhandlung der verstorrenen Konkursache des im Jahr 1787. zu Planina verstorben. n. Johann Georg Thomschitsch die Tagssagung auf den 9. July während den Jahrs um 9 Uhr frühe vor diesem Landrechte alhier zu Laibach am Landhause bestimmt, und dazu die sämtlichen diesfälligen Gläubiger, und zwar nicht nur jene, welche ihre Forderungen nicht angemeldet, sondern auch die angemeldeten, sie mögen ihre Forderungen annoch nicht liquidirt, oder aber bereits schon liquidirt, oder auch gar schon ihre Zahlungen erhalten haben (massen dieses widerordentlich geschah, und folglich solche wieder zur Masse zurückgezogen werden dürfen) sub poena præclusi zu erscheinen zu dem Ende einberuff. n. damit die bisher nicht angemeldeten, oder nicht liquidirenden Forderungen gegen dem unter einem neu aufgestellten Massa-Bertretter Dr. Joseph Bogou, dem zugleich Dr. Lukas Ruß als Substitut beigegeben worden ist, sogleich summarisch mündlich liquidirt, zugleich aber überhaupt mit sämtlichen. mithin auch jenen Gläubigern, welche ihre Forderungen vöblig richtig gestellet, oder auch Zahlungen erhalten haben, bei den vorigen verwirrten Umständen die Konkurs-Geschäftes zur Beseitigung der noch schädlichern, und kostspieligern Folgen nach Möglichkeit ein gütlicher Vergleich zu Stand gebracht, bei nicht zu Standbringung dessen aber ohne weiters nach Vorschrift der A. K. O. auf das genaueste fürgegangen werde. Dem zu Folge dann weiters zugleich bei dieser nämlichen Tagssagung auf den 9. July w. J. nicht nur der einsweilige aufgestellte neue Massa-Berwalter Dr. Mathias Rupert, da Johann Anton Bosizio auf v. ssen Anlangen davon entbunden worden ist, wieder zu bestättigen, oder statt dessen ein anderer, wie nicht weniger zugleich ein Gläubiger Ausschuß zu wählen seyn werde; wobei denn auch die Modalitäten sowohl für den Massa-Berwalter, als der Ausschußmänner nach Maßgab des Hofdekrets von 18. May 1790. Leopold Gesesaml. Nr. 23. lit. M. bestimmt zu werden haben. Falls endlich von den

Gläubigern ein anderer Massa-Verwalter, und die Ausschußmänner nicht gewählt wurden, solche ohne weiters auf Gefahr der sämtlichen Gläubiger nach Vorschrift des 36. und 37. U. R. O. von diesem Landrechte bestellet werden würden.

Laibach den 22. April 1799.

### Verlautbarung.

Den 11. July d. J. Frühe von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr wird das Schloßgebäude Thurn mit jenen Zimmern, Behältnissen, und Stallungen, Garten, und der Hutweide beim Schloßgebäude, wie solche von den bisherigen Pächtern genossen worden, dann ein neu zugegebener Acker, und Wiese auf 3. Jahre lang, das ist von 1. Nov. 1799 bis letzten Okt. 1802. durch öffentliche Versteigerung in Pacht hindanngegeben werden. Ingleichen werden den 15. Juli d. J. die zum Gut gehörigen Dominikal Wiesen am Moraste bei Podpetsch, den 16. und 17. aber die Aecker, und Wiesen beim Schloßgebäude, nach den demahl bestehenden Abtheilungen auf 10. Jahre, das ist von 1. Nov. 1799 bis letzten Okt. 1809. durch Versteigerung in Pacht ausgelassen werden. Die Versteigerung für des Gebäu geschieht im Schloßgebäude, für die Aecker, und Wiesen aber auf den betreffenden Stücke. Die Pachtbedingnisse können täglich bei dem Verwaltungsamte Kaltensbrunn eingesehen werden.

### Marktpreis des Getraids allhier in Laibach den 12. Juny 1799.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Weiz ein halber Wiener Megen = = =	1	56	1	50	1	47
Rufornz = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Korn = = = = Detto = = = =	1	34	1	32	1	28
Gersten = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Hirseh = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Saiden = = = = Detto = = = =	1	22	—	—	—	—
Haber = = = = Detto = = = =	1	13	—	—	—	—

Magistrat Laibach den 12. Juny 1799.

Anto Pauesch, Raitoffizier.

Den 12. Juny sind in Graz folgende Zahlen gehoben worden:

62. 27. 13. 5. 19.

Die künftige Ziehung wird den 22. Juny 1799. in Laibach vor sich gehen.